

20.12.24

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Verpflichtungsgesetzes und zur Änderung des Europäische- Staatsanwaltschaft-Gesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 1050. Sitzung am 20. Dezember 2024 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 1 Absatz 2 Satz 1 und 2 VerpflG)

In Artikel 1 Nummer 1 sind § 1 Absatz 2 Satz 1 und 2 durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Die Verpflichtung wird mündlich in Anwesenheit der zu verpflichtenden Person oder im Wege der zeitgleichen Bild- und Tonübertragung vorgenommen.“

Begründung:

Die Neufassung des Gesetzentwurfes ist sprachlich missglückt. Nach dem Inhalt der Entwurfsbegründung (S. 7 BR-Drs.) soll die Wahl zwischen der Präsenzverpflichtung (Satz 1) und der Verpflichtung per Videokommunikation (Satz 2) im pflichtgemäßen Ermessen der für die Verpflichtung zuständigen Stelle stehen (Auswahlermessen), ohne dass einem Verfahren prinzipiell Vorrang eingeräumt wird. Dieser Ermessensspielraum wird mit den (gegensätzlichen) Begriffen bzw. Wendungen „wird“ (Satz 1) und „kann auch“ (Satz 2) aber nicht hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht.